



NEWSLETTER

NR. 10: OKTOBER 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	Veröffentlichungen: Internationaler Rechtsverkehr (Geimer/Schütze), Insolvenzrecht, GmbH-Recht, Erbrecht, Familienrecht Corona und wir Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	Politik Wirtschaftszahlen TOGG: Ein türkisches E-Auto
GESETZGEBUNG	Überblick
RECHTSPRECHUNG	14. Große Strafkammer Istanbul erklärt Beschluss des Verfassungsgerichts für verfassungswidrig
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND	BGH: Kfz auf Probefahrt verschwunden BGH: Brautgabe (mehr) in Deutschland EuGH: Familiennachzug, Einbürgerung, Ausbürgerung und danach

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUE VERÖFFENTLICHUNG: MITWIRKUNG IM GEIMER/SCHÜTZE, INTERNATIONALER RECHTSVERKEHR IN ZIVIL- UND HANDELSACHEN

Im langjährigen [Standardwerk von Rolf Schütze und Reinhold Geimer](#) durfte Prof. Dr. Christian Rumpf die Verantwortung für den Länderbericht Türkei übernehmen. Die entsprechende 60. Aktualisierung ist soeben erschienen. Weitere anstehende Veröffentlichungen oder Neu-Auflagen: Türkei - Ehe- und Kindschaftsrecht (mit Hanswerner Odendahl, im Druck), Türkei - Erbrecht (in Vorbereitung), Türkei - Insolvenzrecht (mit Ejder Yilmaz, in Vorbereitung), Türkei - GmbH-Recht (in Vorbereitung). Wir werden berichten.

CORONA UND WIR

Das Thema bekommt immer mehr Facetten. Soeben haben wir einen Fragenkatalog beantwortet, der uns aus einem universitären Forschungsprojekt vorgelegt worden ist. Thema: Deutsch-türkische Wirtschaftsbeziehungen unter besonderer Berücksichtigung der Corona-Krise. Das türkische Gesundheitsministerium liefert täglich Zahlen, die aber nicht richtig öffentlich diskutiert werden. Die Politik begnügt sich im Wesentlichen mit schönen Prognosen und Beschuldigungen gegenüber dem Rest der Welt, der die Corona-Krise nutzt, um der Türkei zu schaden. Der Gesundheitsminister hat angekündigt, dass Anfang Dezember 5 Millionen Dosen eines Corona-Impfstoffes aus China kommen sollen. Erdoğan ermahnt die Bevölkerung zur Vorsicht und Einhaltung von Regeln - und vor überflüssigen Zusammenkünften, auch in den Familien, die Polizei bemüht sich um Kontrolle. Aus unserer Sicht steht - trotz der fehlenden demokratischen Kontrolle und Diskussion - fest, dass die türkische Regierung das Thema sehr ernst nimmt.

Dass die Situation aber auch deutsche Investoren anlocken kann, zeigen neue Aufträge zur Gründung eines Verbindungsbüros (Bereich Autozulieferung) und einer kleinen AG, die sich aufmacht, mit kreativen Ideen für eine weitere virtuelle Währung an den türkischen Markt zu gehen. Andererseits haben wir gleich drei Fälle, in denen deutsche Anleger mehrere Zehntausend bis 4,5 Millionen Euro an windige Geschäftemacher in der Türkei verloren haben.

Ein anderes Thema sind Gummihandschuhe und Masken. Vor allem der Markt für Gummihandschuhe für verschiedene Bereiche der häuslichen und medizinischen Hygiene scheint plötzlich eng geworden zu sein - ein harter Kampf zwischen kleinen und größeren Mittelständlern und vielen Vermittlern, welche schnelles Geld wittern. Gefragt sind einfache, aber stichfeste Lieferverträge und sichere Abwicklungsmodelle, bei denen wir einige Mandanten unterstützen.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

... dass der Satz „Geld stinkt nicht“ einen sehr realen Hintergrund im alten Rom hat?

Der Satz soll auf einer Auseinandersetzung zwischen Kaiser Vespasian (69-79 n.Chr.) und seinem Sohn und Nachfolger Titus beruhen. Holen wir kurz aus.

Wer sich schon einmal in antiken Städten wie Ephesus, Pergamon und vielen anderen aufgehalten hat, weiß, dass die Bürger statt eigener Toiletten zuhause die öffentlichen Latrinen benutzt haben. Die wiederum hatten sich zu wichtigen Treffpunkten für Stammtischdiskussionen und Stadtgespräche und dementsprechend architektonisch anspruchsvollen Bauwerken entwickelt. Die Herrschaften saßen in gebührenden Abständen auf den einschlägigen Steinkonstruktionen, die Entsorgung erfolgt über offene, dann geschlossene Kanäle mit fließendem Wasser. Kaiser Vespasian hatte nun die grandiose Idee, diese beliebten Stätten des sozialen Lebens durch Auferlegung einer Latrinenabgabe zur sprudelnden Quelle für die kaiserliche Kasse zu machen. Sohn Titus fand das offenbar anrühlich. Nach Einführung der Steuer soll Vespasian seinem Sohn Geld unter die Nase gehalten haben und gefragt haben: „Und, stinkt es?“ *Pecunia non olet.*

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die Politik wird derzeit von der Krise zwischen der Türkei und Griechenland im Mittelmeer, von neuen Bemühungen der Türkei um die Aufnahme in die EU, vom Krieg zwischen Armenien und Aserbeidschan (wo die Türkei eindeutig Partei für das „Bruderland“ Aserbeidschan ergreift) und immer wieder Prozessen über gegenseitige Beleidigungen von Politikern und Journalisten beherrscht. In letzter Zeit wird zunehmend, auch im Parlament, über Gewalt gegen Frauen diskutiert, einige Politiker heizen die Diskussion um Neuwahlen an - aus der Opposition, weil sie den Niedergang der AKP nutzen wollen, aus der AKP, wo man hofft, den Niedergang verhindern zu können. Die Werte der AKP steuern nach unten auf 30% zu. Sie bleibt aber stärkste Partei (Quelle: [Haberler.com](https://www.haberler.com)).

WIRTSCHAFTSZAHLEN

Derzeit zeigt sich die TL schwächer, vor allem gegenüber dem Euro: 1 Euro = 9,77 TL, 1 US-Dollar = 8,37 TL (30.10.2020) (Quelle: [finanzen.net](https://www.finanzen.net)). Die Inflation zwischen Juli 2019 und Juli 2020 lag bei 11,76%, gegenüber dem Vormonat bei 0,58%. (Quelle: [Patronlar Dünyasi](https://www.patronlar-dunyasi.com)).

TOGG: EIN TÜRKISCHES ELEKTROAUTO

Ein türkischstämmiger Journalist berichtet im Handelsblatt über das ehrgeizige Projekt „Togg“. Es ist in der Türkei mindestens der vierte Versuch, ein „nationales“ Auto zu entwickeln und auf den Markt zu bringen. Beim ersten Versuch Anfang der 1960er Jahre blieb es bei vielen Fotos, mit und ohne politische Persönlichkeiten, und einer technischen Studie. Der zweite Versuch, auf der Basis der damaligen Ford Cortina aus Großbritannien ein Plastikauto für den „kleinen Mann“ zu schaffen, kann – aus unserer Sicht – als großartiger Erfolg verbucht werden. Denn der „Anadol“ eroberte schnell die Straßen, als kleine Limousine (ein bisschen wie der DDR-Wartburg), Kombi oder Pritschenvariante beherrschte er lange Zeit das Straßenbild, neben oder noch vor Konkurrenten wie Renault 12, Ford Taunus oder Fiat 124. Die Karosserie bestand aus Fiberglas und war schlecht verarbeitet. Der Autor dieser Zeilen hat noch selbst gesehen, wie ein Anadol bei einem banalen Unfall in Ankara erst splitterte und dann einfach in Einzelteile zerfiel – offenbar kein Einzelfall, denn tatsächlich wurde das preisgünstige und sparsame Fahrzeug immer wieder Gegenstand von Satire und Stammischgelächter. Egal, es war ein Erfolg und man liebte ihn, den Anadol. Dann kam in den späten 1990er Jahren Jet Fadil (Fadil Adigüzel), ein obskurer Gauner, der mit seiner JetPa so überzeugend behauptete, dass er ein großes Werk für die Produktion eines türkischen Kfz im türkischen Südosten errichten werde, dass es ihm gelang, vor allem unter den Türken im Ausland viele Millionen Euro einzusammeln, spurlos verschwinden zu lassen und dann ins Gefängnis zu wandern. Hunderte Prozesse geprellter Anleger beschäftigten sogar die deutsche Justiz.

Und jetzt Nr. 4, der „Togg“. Der Unterschied zu den früheren Versuchen ist allerdings groß. Ein erfahrener ehemaliger Bosch-Manager hat sich im Auftrag von mehreren Unternehmen, unterstützt vom Erdoğan-Regime, aufgemacht, endlich zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen: In Rekordzeit ein marktfähiges Elektroauto zu entwickeln und auf die Bänder zu schicken, und dies auch noch auf dem allerneuesten Stand der Technik. Das dafür gegründete Unternehmen sitzt in Kocaeli, das Werk wird vor den Toren von Bursa am kleinen Seehafen Gemlik am Marmara-Meer errichtet, wo die türkische Autoindustrie für Ford, Renault u.a. produziert, unzählige in- und ausländische Zulieferer arbeiten, und natürlich die Firma Bosch selbst. Das sieht nach optimalen Bedingungen aus. Dieses Mal könnte es gelingen...

Quelle: [Togg](#), [Handelsblatt](#), [Hürriyet](#)

GESETZGEBUNG

ÜBERBLICK

Trotz Corona ist das Parlament aktiv und verabschiedet immer wieder mal ein Paketgesetz mit wichtigen Änderungen. Zum Bereich „Gesetzgebung“ zählen wir auch

Präsidentialverordnungen. So wurde u.a. das Wettbewerbsrecht ein wenig reformiert, darunter die Möglichkeit schärferer Kontrolle der Wettbewerbsbehörde auf digitalem Wege. Der Kündigungsschutz für Arbeitnehmer wegen Corona wurde verlängert, aus dem gleichen Grund auch die Beschränkung von Gewinnausschüttungen bei Kapitalgesellschaften. Das Gesundheitsministerium hat mit einem Runderlass dem Gesundheitspersonal verboten, ihre Arbeitsplätze zu kündigen und bis zum Ende des Jahres eine Urlaubssperre verhängt. Zudem bastelt das Parlament derzeit an einem Maßnahmen-gesetz zur Schaffung von mehr Arbeitsplätzen.

RECHTSPRECHUNG

14. GROBE STRAFKAMMER ISTANBUL ERKLÄRT BESCHLUSS DES VERFASSUNGSGERICHTS FÜR VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: On 9 October 2020, the 14th Circuit for Severe Crimes of Istanbul ruled that the judgment rendered against the famous journalist and Member of Parliament, Enis Berberoğlu must be upheld despite a ruling of the Constitutional Court, who had unanimously decided on 17 September that the Criminal Court must renew the trial against Berberoğlu due to serious breaches of the Constitution. The Criminal Court resisted with the odd reasoning that the ruling of the Constitutional Court was unconstitutional. This new decision shows that Criminal Justice in Turkey continues breaching general rules of law. The Council of Judges and Prosecutors who was called to launch an investigation against the judges did not yet show any reaction.

Der Sachverhalt gehört zu den am heftigsten diskutierten Justizskandale der letzten sieben Jahre. Im Jahre 2014 war ein LKW-Konvoi aufgrund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft von Adana seitens der Gendarmerie gestoppt und überprüft worden. Der Konvoi transportierte im Auftrag des türkischen Geheimdienstes Waffen in das syrische Krisengebiet, offizieller Darstellung zufolge für die kriegsgebeutelten Turkmenen. Die offenbar frühzeitig informierte türkische Presse stürzte sich auf den mysteriösen Fall. Unabhängige Presseorgane gerieten damit in die Mühlen des Machtkampfes zwischen Erdoğan und seinem früheren Unterstützer und jetzigen Erzfeind Fethullah Gülen, aus dessen Umfeld angeblich der Verrat stammte. In der Folge fiel nun auf Betreiben des AKP-Regimes die Justiz über diejenigen Presseorgane und Journalisten her, welche diesen Vorfall kommentiert und darüber berichtet hatten. Die Anklage hatte ihnen jeweils „Geheimnisverrat“ vorgeworfen, obwohl das „Geheimnis“ von Staatsorganen aufgedeckt worden war, mögen die auch für den sogenannten „Parallelstaat“ gearbeitet haben, der sich nach der Sichtweise der AKP innerhalb des Staatsapparates gebildet hatte. Die Urteile wurden bedauerlicherweise durch den 16. Strafsenat des Kassationshofs gerade in diesem Punkt aufrechterhalten. Dieser Justizskandal findet jetzt in dem hier berichteten Beschluss der 14. Großen Strafkammer seine Fortsetzung und Verschärfung.

Zu den Verurteilten gehört auch der CHP-Abgeordnete und Journalist Enis Berberoğlu, der seit Jahrzehnten zu den seriösesten und angesehensten linksliberalen türkischen Journalisten zählt. Der Vorwurf ist derselbe, der auch zur Verurteilung von Can Dündar geführt hatte, der sich jetzt als Flüchtling in Deutschland aufhält. Nur nebenbei sei bemerkt, dass auch die staatlichen Akteure, die die Waffenlieferung enttarnt hatten, strafrechtlich belangt wurden.

Die 14. Große Strafkammer Istanbul hatte am 14.6.2017 unter dem Aktenzeichen 2016/205, Ur. Nr. 2017/97 Berberoğlu wegen Unterstützung der "terroristischen" Gülen-Bewegung (welche hinter der staatsanwaltschaftlichen Aktion gegen die LKW's vermutet wird) und Geheimnisverrat zu 25 Jahren (!!)) Haft verurteilt. Nach dem Urteil, aber noch während des laufenden Revisionsverfahrens war der Journalist jedoch für die CHP in das Parlament gewählt worden, übrigens ein deutliches Zeichen dafür, wie wenig Akzeptanz die türkische Strafjustiz in der Bevölkerung hat. Der Kassationshof hob das erstinstanzliche Urteil teilweise auf und ordnete die Freilassung von Berberoğlu an, weil er zwischenzeitlich wieder in das Parlament gewählt worden war. Berberoğlu wurde dennoch wegen Geheimnisverrats zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sieben Monaten verurteilt, obwohl das Bildmaterial, um das es ging, im Zeitpunkt seiner Weitergabe bereits öffentlich bekannt war.

Daher legte der Abgeordnete gegen das Strafurteil mit der Begründung Verfassungsbeschwerde ein, er sei in seinem passiven Wahlrecht verletzt worden.

Auch wenn die Immunität des Abgeordneten tatsächlich im Mai 2020 wieder aufgehoben worden war, traf das Verfassungsgericht eine klare Entscheidung. Mit [Beschluss v. 17.9.2020](#) stellte das Verfassungsgericht einstimmig fest, dass das Strafgericht hätte das Verfahren aussetzen und einen Beschluss des Parlaments über die Aufhebung der Immunität hätte abwarten müssen (Art. 67, 83 [Verfassung](#)). Das Verfassungsgericht ordnete an, dass der Beschluss der 14. Großen Strafkammer mit dem Auftrag zu übermitteln sei, den Verstoß zu beseitigen – bis hierher ein völlig normaler Vorgang.

Der Beschluss des Verfassungsgerichts wurde am 9.10.2020 im [Amtsblatt](#) veröffentlicht.

Die Reaktion der 14. Großen Strafkammer fiel einstimmig aus:

„Das Verfassungsgericht hat am 17.9.2020 eine Rechtsverletzung zulasten des Antragstellers festgestellt; in Bezug auf den Antrag, das Strafverfahren wieder aufzunehmen, hat das Verfassungsgericht in der Sache entschieden, weshalb eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht in Betracht kommt.

Das Urteil unserer Kammer v. 14.6.2017, Az. 2016/205, Ur. Nr. 2017/97, ist weiterhin zu vollziehen.“

Nach deutschem Verständnis würde man hier von Rechtsbeugung sprechen.

Das Gericht begründete diese Entscheidung zwar ausführlich, aber falsch. Statt den Verfassungsgerichtsbeschluss als bindende Anordnung zu erkennen, bezeichnet die Strafkammer den eindeutigen Beschluss als "Antrag" und degradiert das Verfassungsgericht zu einem untergeordneten Bittsteller, dem man einen Wunsch abschlagen könnte.

Art. 153 der [Verfassung](#) räumt Entscheidungen des Verfassungsgerichts eindeutig den Vorrang ein, und zwar nicht nur gegenüber den Gerichten, sondern sogar gegenüber dem Gesetzgeber. Diese Bindungswirkung entsteht mit der Bekanntmachung einer Verfassungsgerichtsentscheidung im Amtsblatt. Soll die Bindungswirkung später eintreten, worüber das Verfassungsgericht selbst bestimmen kann, erfolgt die Bekanntmachung entsprechend zu einem späteren Zeitpunkt. Auch Art. 50 des [Verfassungsgerichtsgesetzes](#) (Gesetzestext auf [Englisch hier](#)) erklärt klipp und klar, was das Verfassungsgericht zu tun hat, wenn es einen Verstoß feststellt: es ordnet eine geeignete Maßnahme an, um den Verstoß zu beheben, auch eine Entschädigung kommt in Betracht. In der Regel ist das Mittel der Wahl, dem Ausgangsgericht aufzugeben, das Hauptverfahren wieder aufzunehmen, so wie hier geschehen.

Die Strafkammer setzt sich mit nicht nachvollziehbaren Ausführungen mit Hinweis darauf hinweg, was der 16. Strafsenat des Kassationshofs alles dazu gesagt habe – alles irrelevant, denn über Verfassungsfragen entscheidet auch nicht der Kassationshof, wenn schon das Verfassungsgericht zulässigerweise damit befasst wird. Und ob die Befassung zulässig ist, entscheidet ebenfalls das Verfassungsgericht. Und das Verfassungsgericht hatte sich in seinem Beschluss ausführlich mit dem Revisionsurteil auseinandergesetzt und die dortigen Verfassungsverstöße identifiziert (für eine ausführliche Bewertung in türkischer Sprache siehe auch [Kemal Gözler](#)).

Berberoğlu hat gegen den Beschluss der 14. Großen Strafkammer Beschwerde eingelegt.

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BGH: KFZ AUF PROBEFAHRT VERSCHWUNDEN

ENGLISH SUMMARY: Giving a precious car to a possible client for a test drive is not always as simple as it seems. In a recent case the German Federal Court quashed a judgment of the Frankfurt Court of Appeals, where an individual had shown up at the car seller to have a camping bus for a test drive of one hour. The car seller inspected the papers of the individual, which were perfectly faked and the individual disappeared together with the car. The individual sold the car to a family under a pretext for a purchase price slightly under the true price. The parties met at the railway main station and exchanged papers (again perfectly faked) and money. The car seller was notified by the municipal motor vehicles registration office that faked papers had been submitted, the car seller

filed a claim against the family for restitution of the car. The Federal Court omitted the claim. Under German law, the buyer in good faith acquires property although the seller has not right to sell the good. As a matter of principle, possession proves the position of having the right to dispose on the property right. However, this does not apply if the good has been lost or stolen. In the case at hand, the car seller had made an agreement with the crook, who has legally obtained a right to possession. This excludes the application of the „lost or stolen“- rule. Thus, the car seller was reset to seek his rights with the disappeared crook, whereas the family was granted the claim for the second key of the car and proper papers.

Am 18.9.2020 hatte der BGH (VZR 7/19) über einen merkwürdigen Fall zu entscheiden. Ein Autohändler hatte einem Kaufinteressenten einen neuen, hochwertigen Campingbus für eine Probefahrt überlassen. Der Kaufinteressent hatte sich mit einem perfekt gefälschten Ausweis und Führerschein „identifiziert“ - und blieb seither spurlos verschwunden. Das Fahrzeug hatte er zwischenzeitlich gegen bar zu einem vom Neupreis nicht allzu weit entfernten Kaufpreis an eine Familie verkauft. Bei der Ummeldung des Fahrzeugs flog der Schwindel auf. Das Autohaus wollte nun sein Fahrzeug zurück und klagte, die Familie wollte das Fahrzeug behalten und verlangte im Wege der Widerklage die echten Zulassungspapiere und den fehlenden Zweitschlüssel heraus.

Die Familie behielt die Oberhand.

Dass der Fall nicht so eindeutig zu lösen war, zeigt schon das vorangegangene Urteil des OLG Frankfurt, das dem Autohaus Recht gegeben hatte.

Grundsätzlich sieht das BGB (§ 932) vor, dass man einen Gegenstand „gutgläubig“ erwerben kann. Es genügt also, dass der Erwerber glaubt (bzw. annehmen darf), dass der Verkäufer bzw. Besitzer auch das Recht zum Verkauf haben. Die Ausnahme steht in § 935 BGB. Ist der Gegenstand „abhanden“ gekommen, also gestohlen oder unterschlagen worden, gilt der Grundsatz nicht. Gestohlenes Gut hat an den geschädigten Eigentümer zurückzugehen, beim Dieb greift die Eigentumsvermutung nicht, die sonst beim Besitzer gilt. Der betrogene Käufer kann lediglich versuchen, sich den Kaufpreis beim Dieb zurückzuholen. Das BGB löst also den Interessenkonflikt zwischen zwei Personen, die sich für die Eigentümer halten, zugunsten des „echten“ Eigentums - aber nur dann, wenn das Eigentum „abhanden“ gekommen war.

Das OLG Frankfurt hatte eine sogenannte Besitzdienerschaft konstruiert. Danach habe der Gauner das Fahrzeug „für den Autohändler besessen“ - und dann unterschlagen.

Der BGH hält dagegen: Der „Besitzdiener“ ist typischerweise eine Person, welche als verlängerter Arm des Eigentümers den Besitz an der Sache tatsächlich ausübt. Hier aber hatte der Kaufinteressent nichts mit dem Autohändler zu tun. Es wurde lediglich

ein kurzzeitiger Nutzungsvertrag abgeschlossen. Der Autohändler habe damit den Besitz freiwillig aus der Hand gegeben, das Auto sei also nicht „abhanden“ gekommen. Die undurchsichtige Interessenlage war also dem BGH zufolge hier zugunsten der Familie zu entscheiden. Das Argument des Autohändlers, die Familie sei ja gar nicht gutgläubig gewesen, weil die (wieder professionell gefälschten) Autopapiere und das Geld am Hauptbahnhof übergeben worden seien und demzufolge beim Käufer die Alarmglocken hätten läuten müssen, war dem BGH nicht genug. Echt aussehende Papiere und der Preis, den der Betrüger wohlüberlegt nicht allzu weit unter dem Neupreis angesiedelt hatte, hätten einen möglichen Verdacht der Familie zerstreut. Die Familie darf jetzt mit dem Camping-Bus in Urlaub fahren, bekommt vom Autohändler die Originalpapiere und den Zweitschlüssel. Der Autohändler muss sich mit einer Erst-Semester-Regel abfinden: Hol Dir Dein Vertrauen dort, wo Du es verloren hast. Also bei dem verschwundenen Gauner.

Quelle: [LTO](#)

BGH: ANSPRUCH AUF MORGENGABE

ENGLISH SUMMARY: The German Federal Court had to decide on a case where a Libyan man had married a German wife, both of Islamic faith. Previous to the civil marriage they had concluded their matrimony with an Imam, including an agreement that in the case of divorce the husband should owe to the wife the payment of the costs of a pilgrimage to Mecca. After the divorce the wife filed a claim against the former husband accordingly. The German courts of first and second instance dismissed the claim. The Federal Court confirmed the previous judgments. The qualification of the agreement is not subject to family law but to contract law, as the religious marriage does not cause any legal consequences once the civil marriage is obligatory. As the marriage as well as the divorce were to be treated under state law, the agreement cannot be qualified different than under private contract law. As the parties live in Germany, German law must be applied. According to German law, a donation needs to be made with the authentication by the notary public. As this was not the case here, the Federal Court considered the agreement as null and void and rejected the claim.

Am 18.3.2020 hatte der BGH (XII ZV 380/19) über den Fall zu entscheiden, in welchem ein libyscher Staatsangehöriger muslimischen Glaubens eine zum Islam konvertierte Deutsche in Deutschland geheiratet hatte, von der er später durch ein deutsches Familiengericht geschieden wurde. Die Parteien hatten ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland.

Vor der standesamtlichen Eheschließung hatte es eine Trauung nach islamischem Ritus gegeben. Dabei hatte der Ehemann der Ehefrau mit einem „Morgengabeversprechen“ (*mehir*) zugesichert, ihr eine Pilgerreise nach Mekka zu finanzieren. Fällig

werden sollte dieser Anspruch, wie meistens üblich, mit der Scheidung. Als die geschiedene Ehefrau nun die Einlösung dieses Versprechens forderte, wurde die Klage abgewiesen. Auch die Rechtsbeschwerde und Revision blieben erfolglos.

Tatsächlich kommen solche Fälle, auch bei türkischen Ehen, häufig vor. Die deutschen Gerichte scheinen jetzt nach einigen Irrungen und Wirrungen die Linie eingeschlagen zu haben, dass solche Versprechen außerhalb der eigentlichen standesamtlichen Eheschließung nicht familienrechtlich, sondern schuldrechtlich zu qualifizieren sind. Denn islamisches Recht als solches findet, wenn es nicht gleichzeitig durch den Heimatstaat anerkanntes Recht ist, hier keine Anwendung. Damit kommen die Gerichte und hier auch der BGH zum deutschen Schenkungsrecht, falls nicht das deutsche internationale Privatrecht zur Anknüpfung an das Recht eines anderen Staates führt. Das deutsche Recht wiederum verlangt eine notarielle Beurkundung, die in diesen Fällen so gut wie niemals vorliegt. Aus diesen Gründen scheitern solche Klagen zumeist, es sei denn, die Schenkung ist vollzogen worden. Denn das Fehlen der notariellen Beurkundung kann durch Vollzug der Schenkung überwunden werden.

Im türkischen Recht reicht eine einfache schriftliche Vereinbarung aus. Gelangt man also – das kommt in der Praxis durchaus vor – zu dem Schluss, auf das Morgengabeversprechen sei türkisches Recht anzuwenden (Beispiel: die islamische Trauung fand in der Türkei statt), kann das Versprechen wirksam sein. Allerdings sind hier deutsche Gerichte auch schon auf den findigen wie auch unzutreffenden Gedanken gekommen, solche Geschenke seien sittenwidrig (mehr dazu in einem Gutachten von Prof. Rumpf [hier](#)).

EUGH: FAMILIENNACHZUG, EINBÜRGERUNG, AUSBÜRGERUNG UND DANACH

ENGLISH SUMMARY: The Case: In 1970, A Turkish citizen follows her husband, also a Turkish Citizen, to Germany. After a couple of years, she obtained an unlimited residency permit under German law. Following the death of her husband she obtained the German citizenship. She lost it after having obtained the Turkish citizenship again without the permission of the German administration and continued living in Germany under German Aliens Law. When she applied for an unlimited residency permit, she was denied such permit by the municipality of Duisburg and obtained a permit limited to five years. Following a claim filed to the Administrative Court of Düsseldorf, the case was brought by that Court to the European Court of Justice. The ECJ ruled that the municipality must grant to the claimant an unlimited residency permit, as the fact that she had lost her German citizenship does not spoil her vested rights obtained previously under German Aliens Law.

Am 21.10.2020 fällt der EuGH (Europäischer Gerichtshof, Luxemburg, Az. C-720/19) ein Urteil in einem Fall, in welchem eine Türkin 1970 zu ihrem ebenfalls türkischen Ehemann nach Deutschland nachgezogen war, dort nach einiger Zeit eine

unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten hatte, 2001 nach dem Tod ihres Mannes die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen und die türkische Staatsangehörigkeit abgelegt, dann aber wieder angenommen hatte; sie verlor hierauf die deutsche Staatsangehörigkeit und beantragte nun wieder eine Aufenthaltserlaubnis, die ihr befristet erteilt wurde. Der Antrag auf eine unbefristete Aufenthaltsgenehmigung wurde durch die zuständige Stadt Duisburg abgelehnt. Im Verwaltungsprozess legte das VG Düsseldorf den Fall dem EuGH vor.

Leben und arbeiten türkische Staatsangehörige in einem EU-Mitgliedsstaat, so unterfallen sie dem [Beschluss des Assoziationsrates vom 19. September 1980](#) über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei. Art. 7 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 1/80 räumt den Familienangehörigen eines türkischen Arbeitnehmers unter anderem ein Aufenthaltsrecht ein ([siehe Hinweise des BMI](#)).

Die Stadt Duisburg hatte gemeint, dass mit der Einbürgerung das ausländerrechtliche Aufenthaltsrecht entfällt und es dabei bleibt, wenn die Einbürgerung rückgängig gemacht wird.

Für den EuGH war die Sache einfach. Er hatte schon früher entschieden, dass in solchen Fällen das Prinzip der wohlerworbenen Rechte gilt. Verbessert die Türkin ihren Status durch Einbürgerung und fällt das wieder weg, darf nicht auch gleich noch der zuvor bestehende Status entfallen. Es entsteht also - rechtlich - durch die Phase, in welcher die Türkin deutsche Staatsangehörige ist - keine Lücke, sondern sie kann mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit allenfalls in den vorigen Status zurückkehren. Der aber war bereits bei der unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung angelangt, die nun auch wieder erteilt werden müsse.

Quelle: [LTO](#)